

Dr. Yvonne Gall Referat 322 - Tiergesundheit

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

LAREU (Lama-Alpaca-Registry-EU) Frau Dr. med. vet. Ilona Gunsser Römerstr. 23 80801 München

ilona.gunsser@lareu.org

Alpaca Association e.V. Herr Detlef Räsener Frankenstraße 26 99974 Mühlhausen

praesi@aaev.de

Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. Frau Dr. Julia Kögler Bundespressehaus (Büro 4109) Schiffbauerdamm 40 10117 Berlin

julia.koegler@vdz-zoos.org

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL) Bundesgeschäftsstelle Bahnhofstraße 31 59065 Hamm

info@abl-ev.de

Bundestierärztekammer (BTK) Französische Straße 53 10117 Berlin

geschaeftsstelle@btkberlin.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-3404

FAX +49 30 18 529-4262 E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 322-35105/0006#004

DATUM 5. Mai 2023

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. (bpt) Hahnstraße 70 60528 Frankfurt

bpt.faerber@tieraerzteverband.de

Deutscher Bauernverband e. V. im Haus der Land- und Ernährungswirtschaft Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin

dbv@bauernverband.net

Verein der Züchter, Halter und Freunde von Neuweltkameliden e. V. Marpe 19 42287 Wuppertal

info@nwk-verein.de

Ausschließlich per E-Mail

Information zur Untersuchung von Kameliden im Zusammenhang mit Verbringungen innerhalb der Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich verschiedener Anfragen zu diesem Thema informieren wir Sie hiermit über die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der tiergesundheitlichen Anforderungen für Betriebe, die Kameliden innerhalb der Union verbringen, unter besonderer Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Untersuchungen.

Diese Betriebe müssen die Voraussetzungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen. Unter anderem müssen sie während der letzten 12 Monate vor der Verbringung von Kameliden die in Anhang II Teil 2 der genannten Verordnung beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf eine Infektion mit dem Mykobakterium Tuberkulosis Komplex (MTBC) durchgeführt haben. Diese beinhalten

- eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Kameliden aus dem Betrieb
- eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Kameliden, die älter als 9 Monate sind
- einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt

 eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Kameliden, die in dem Betrieb zu Zuchtzwecken gehalten werden.

Für die jährliche Untersuchung sind Diagnosemethoden in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu verwenden, das heißt die Diagnosemethoden bzw. Untersuchungsprotokolle, die auf den Webseiten des EU-Referenzlabors (EURL) für Tuberkulose zugänglich gemacht wurden. Aktuell sind dort zwei Diagnosemethoden für die Untersuchung von Kameliden veröffentlicht (Hauttest und serologische Blutuntersuchung mittels ELISA).

Nachdem das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, auf Nachfrage beim EU-Referenzlabor für Tuberkulose zunächst die Auskunft erhalten hatte, dass diese beiden Diagnosemethoden in Kombination verwendet werden müssen, konnte jüngst mit der Europäischen Kommission geklärt werden, dass die Kombination beider Methoden eine Empfehlung ist und per se keine Verpflichtung darstellt. Die Entscheidung über deren Anwendung obliegt somit der jeweils zuständigen Veterinärbehörde (Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Zur nationalen Rechtslage:

Nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten ist die Tuberkulose bei Kameliden eine meldepflichtige Tierkrankheit. In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung des Vorliegens einer meldepflichtigen Tierkrankheit müssen nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zugelassen werden. Eine Zulassung des FLI für das fragliche In-vitro-Diagnostikum zur Durchführung der serologischen Blutuntersuchung mittels ELISA von Kameliden auf eine Infektion mit MTBC liegt nicht vor. Die Anwendung möglicher Ausnahmen von der Zulassungspflicht wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass sie im vorliegenden Sachverhalt nicht angewendet werden können.

Tuberkuline, die zur Durchführung des Hauttests an Kameliden verwendet werden müssen, fallen nach § 2 Nummer 16 des TierGesG unter die "immunologischen Tierarzneimittel". Diese müssen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierGesG vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zugelassen sein. Eine Zulassung des PEI für die Anwendung von Tuberkulinen bei Kameliden liegt nicht vor, es besteht hier jedoch die Möglichkeit der Umwidmung durch den verantwortlichen Tierarzt gemäß Artikel 112 Absatz 1 bzw. Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für die Verbringung von Kameliden innerhalb der EU im Rahmen der jährlichen Untersuchung von Zuchttieren in den betreffenden Betrieben die Anwendung von zwei Diagnosemethoden in Kombination vom EU-Referenzlabor zwar empfohlen ist, die zuständige Behörde aber entscheiden kann, dass die Untersuchung mit nur einer Me-

thode ausreichend ist. Aufgrund der gegenwärtigen nationalen Rechtslage kann eine dieser Methoden, nämlich das In-Vitro-Diagnostikum, noch nicht angewendet werden. Die Tuberkulinisierung von Kameliden ist auf dem Weg der Umwidmung dagegen unter den Voraussetzungen der entsprechenden Regelungen der Verordnung (EU) 2019/6 möglich.

Auf die gesonderten EU-rechtlichen Bestimmungen, die für Verbringungen von Kameliden aus geschlossenen Betrieben bzw. zwischen geschlossenen Betrieben (Begriffsbestimmung siehe Artikel 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429) gelten, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Gall